

wo man so verfahren würde. Er hat also gar nicht davon gesprochen, daß gegenwärtig jeder Schutz den Autoren entzogen werden soll; er hat im Gegentheil ganz ausdrücklich anerkannt, daß, wie die Umstände heute einmal lägen, es nothwendig wäre, so zu verfahren.

Ueber den Streit, woher die Schlechtigkeit unseres deutschen Buchhandels — oder vielmehr die Mangelhaftigkeit, will ich mich lieber ausdrücken, unseres deutschen Buchhandels käme, ist er verschiedener Meinung gewesen mit dem Herrn Abgeordneten Braun. Nun, darauf kann es eigentlich nicht ankommen. Ob dieselbe entspringt aus diesem oder aus jenem Verhältnis, aus diesen Ursachen oder jenen, scheint mir an und für sich zur Sache nichts zu thun. Jedenfalls liegt in diesem Gesetz der Plan vor, daß wir das Recht, welches gegenwärtig die Schriftsteller, respective ihre Verleger haben, Rechte auf einen ganz ungleichmäßigen und unter Umständen unerhört langen Zeitraum ausdehnen zum Schaden der Nation und zum Schaden der Belehrung des Volkes. Dreißig Jahre nach dem Tode eines jeden Schriftstellers soll noch das Manuskript dauern, unter dem seine Schriftwerke verkauft werden dürfen. Der Herr Abgeordnete Dunder hat selbst ganz richtig angeführt, wie bei Goethe's Werther dies ungefähr 90 Jahre gedauert haben würde. Meine Herren, ich glaube, wir können diese ganze Frage, die wirklich in dem vorliegenden Gesetzentwurf ganz allein vom buchhändlerischen und schriftstellerischen Standpunkte betrachtet worden ist, doch von ganz anderen Grundsätzen ausgehend behandeln. In dem Entwurf hat man einfach gesagt: wie schützen wir am besten die Buchhändler und Schriftsteller, daß sie möglichst viele und große Einnahmen haben aus den Werken, die sie entweder geschrieben haben oder die sie verlegen? Das ist die einfache Frage gewesen, die sich die königliche Staatsregierung vorgelegt hat, und sie hat sie ebenso einfach beantwortet, indem sie sagt: wir verbieten den freien Handel damit auf 30 Jahre nach dem Tode eines jeden Schriftstellers. Ein Prinzip liegt in dieser Beantwortung, meiner Ueberzeugung nach, nicht; man hat auch, wie der Herr Regierungscommissar angeführt hat, Buchhändler, Musikverleger, Gelehrte, Schriftsteller und Künstler über den Entwurf gefragt, aber nicht das Publicum, man hat Niemanden gefragt, der nicht zu diesen Kategorien gehört, und gerade diejenigen, die nicht dazu gehören, sind die Meistbetheiligten, und das sind wesentlich diejenigen, welche wir hier in diesem Hause zu vertreten haben. Unsere Aufgabe kann es nicht sein, dafür zu sorgen, daß die Schriftsteller, Buchhändler und Künstler möglichst großen Schutz haben, sondern wir müssen darauf sehen, daß dieser Schutz, dessen Nothwendigkeit ich zur Zeit noch anerkenne, so wenig nachtheilig als irgend möglich für das Publicum wird, denn der einzige Zweck, weshalb schriftstellerische und künstlerische Werke veröffentlicht werden, ist eben die Einwirkung auf das Publicum; das Volk soll dadurch sittlich gebildet und überhaupt vorwärts gebracht werden. Nun läßt sich andererseits nicht leugnen, daß es unmöglich sein würde, in der heutigen Zeit ohne eine gewisse Zeit des Schutzes schriftstellerische und künstlerische Werke zu veröffentlichen, aber eine so lange Ausdehnung desselben, und namentlich eine so ungleichmäßige Ausdehnung desselben, wie er in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, scheint mir unmöglich angänglich zu sein. Ich möchte Sie deshalb bitten, daß, wenn Sie den Antrag des Abgeordneten Braun auch nicht in seinem Wortlaut annehmen wollen — er hat ihn, so viel ich weiß, auch nicht einmal schriftlich eingebracht — Sie sich doch im Wesentlichen darnach richten, daß Sie nämlich den Gesetzentwurf nicht in eine Commission verweisen, sondern, daß Sie ihn in der Plenarversammlung weiter beraten, daß Sie aber einige Zeit vorübergehen lassen, ehe Sie an diese Beratung gehen, damit diejenigen, welche sich näher für die Sache interessieren, im Stande sind, ihre Gegenanträge, die ganz nothwendig zu dem Gesetze gemacht werden müssen, einbringen zu können.

Präsident. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun lautet so:

„Der Reichstag wolle beschließen, nicht vor dem 8. März 1869, (soll heißen 70) zur Specialdiscussion der Nr. 7 zu schreiten.“

Nimmt noch Jemand das Wort in der Generaldebatte?

(Pause.)

Ich schließe dieselbe.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung soll nach der Geschäftsordnung der Reichstag beschließen: ob eine Commission mit der Beratung des Entwurfs zu betrauen ist. Im vorliegenden Falle hat der Abgeordnete Dunder seinen Antrag ausdrücklich darauf gerichtet. Ich werde den Antrag des Abgeordneten Dunder zuerst zur Abstimmung bringen. Wird die Commission angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun erledigt; ich halte aber für zulässig, wenn der Antrag des Abgeordneten Dunder abgelehnt werden sollte, den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun zur Abstimmung zu bringen.

Diejenigen Herren, die über die Vorlage, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen u. s. w., nach dem Antrage des Abgeordneten Dunder durch eine Commission — die Zahl der Mitglieder derselben bleibt vorbehalten — einen Vorbericht wollen erstatten lassen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun

die (nunmehr im Plenum vor sich gehende) zweite Lesung der gedachten Vorlage schon heute beschließen wollen, nicht vor dem 8. März d. J. vorzunehmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Ich habe übersehen, daß der Abgeordnete Dr. Braun das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verlangt hat; ich darf ihm dasselbe wohl noch nachträglich ertheilen.

Abgeordneter Dr. Braun (Wiesbaden): Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Widerlegungen des Herrn Abgeordneten Dunder gegen mich auf einer ganzen Kette von Mißverständnissen beruhen. Einen Hauptgrund hat schon mein Freund Herr von Hennig hervorgehoben. Dann hat Herr Dunder gesagt, ich habe auch auf Homer verwiesen, aber dabei verschwiegen, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen der damaligen Zeit ganz andere gewesen seien. Ich habe wörtlich gesagt: „Die heutige Zeit beruht auf ganz anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen“ — hier liegt das stenographische Protokoll — „deshalb müssen wir heute ein anderes System anwenden, und zwar zunächst dasjenige des Autorrechts.“ Ich muß sagen, mein Scharfsinn reicht nicht aus, um diejenigen Unterschiede zwischen diesen beiden Äußerungen herauszufinden, welche es dem Herrn Abgeordneten Dunder zu ermitteln so glücklich gelungen ist.

Präsident: Wir kommen zur zweiten Nummer der Tagesordnung, der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung.

Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich will über die Vorlage nur wenige Worte sagen.

Die Stellung, welche die Photographie im Rechtssysteme hat und namentlich dem Nachdruckverbot gegenüber einnehmen muß, ist seit Erfindung der Photographie eine zweifelhafte und bestrittene gewesen. Während man auf der einen Seite davon ausgegangen ist, daß die photographischen Erzeugnisse als Werke der Kunst anzusehen seien, ist man auf der anderen Seite davon ausgegangen, daß die Photographie lediglich ein Handwerk sei und durchaus keinen Schutz gegen Nachbildung in Anspruch nehmen könnte. Die Ansichten der Gerichte divergiren; einige Gerichte haben die Photographie für eine Kunst, andere haben sie für ein Handwerk erklärt. Gesehlich entschieden ist die Frage in Norddeutschland noch nicht. Nur das bayerische Gesetz hat erklärt, daß die Photographie ein Kunstverfahren sei. Nach der Auffassung der Bundesregierungen liegt die richtige Beantwortung der Frage in der Mitte: Man wird die Photographie nicht für ein Kunstwerk ansehen können, — es verdankt das photographische Bild seine Herstellung nicht einem Kunstverfahren, sondern der Wirkung des Lichts. Man wird aber auch die Photographie nicht allein als ein Handwerk ansehen können; denn wenn man einen Blick auf die neuesten photographischen Leistungen wirft, so ergibt sich bei jeder unbefangenen Prüfung, daß hier wirklich eine kunstähnliche Thätigkeit vorliegt. Mit Rücksicht darauf ist der Gesetzentwurf davon ausgegangen, einen Mittelweg zu finden und die Photographie zwar nicht ganz schutzlos zu lassen, aber sie nicht den Kunstwerken gleich zu stellen, sondern ihr eine kurze Schutzfrist von 5 Jahren zu gewähren. Die neue Literatur ist darin vollständig einverstanden, daß die Photographie überhaupt einen solchen Schutz in Anspruch nehmen könne, man ist aber auch darüber einverstanden, daß die Frist von 5 Jahren, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, als eine angemessene anzusehen sei.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun hat auch hier den Antrag erhoben, nicht vor dem 8. März 1870 zur Specialdiscussion zu schreiten.

Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Becker (Dortmund): Meine Herren, ich will zunächst versuchen, zwei Druckfehler zu constatiren; ich hoffe, daß ich mich dabei in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen befinde. Ich nehme nämlich an, daß im §. 4. in der Zeile 4 (vierte Seite, zweite Zeile) hinter dem Worte „Aufnahme“ das Wortlein „oder“ ausgefallen ist; ferner, daß im §. 8. in der achten Zeile hinter Ziffer 17 stehen soll „bis“. Ich habe an dieser Stelle der Vorlage nur ein Punktlein stehen; wenn das richtig wäre, so würde der ganze §. 8. nicht passen.

Daß ich das Wort nehme, daran ist wesentlich der §. 5. schuld. Der Gesetzentwurf schlägt vor zu sagen: Wenn Jemand eine Photographie aufgenommen hat, so darf ihm diese seine eigene Arbeit in einer gewissen Reihe von Jahren nicht copirt werden, wenigstens nicht zum Zweck der Vervielfältigung, oder was wohl eigentlich gemeint ist, nicht zum Zweck des Verkaufes. Wenn Sie die Motive ansehen, so unterliegt es ganz und gar keinem Zweifel, daß, wie auch jetzt der Herr Vertreter der Bundesregierungen ausgeführt hat, es sich hier in keiner Weise darum handelt, die künstlerische Thätigkeit, das Machen der Photographie zu schützen oder zu verbieten. Das Photographiren an sich ist freigegeben; es ist sogar ausdrücklich gesagt, eine einzelne Aufnahme, also auch die bloße Negative, mag Jeder herstellen. Der Gesetzentwurf will nur den Handel mit Photographien regeln. Ob das nothwendig ist, lasse ich dahin gestellt. Ich will aber so weit gehen zu sagen: ja, es empfiehlt sich im Interesse der photographischen Kunst und der